

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 17. Von den Pflichten und Rechten des Müllers bey Ausübung seines Gewerbs im Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

daß sie in dessen gesparten Rand eingelassen seyn sollten, so ist ihre Stellung wandelbar, und es kann Getreide zurückbleiben.

13) Aus den meisten fehlerhaften Einrichtungen, durch welche ein Zerstreuen, Durchrinnen oder Verstäuben des Getreides oder Mehls veranlaßt wird, kann der Müller, welcher auf unerlaubten Vortheil bedacht ist, betrüglichen Gewinn ziehen.

Alle diese und andere ähnliche betrüglche, fehlerhafte, und für die Mahlkunden nachtheilige Einrichtungen sind sogleich abzustellen, das Werk muß in vollkommenen Zustand gebracht werden, und es treten die unten verfügten Strafen ein.

§. 17.

Von den Pflichten und Rechten des Müllers bey Ausübung seines Gewerbs im Allgemeinen.

Jeder Müller ist verpflichtet, bey der Betreibung des Mühlengewerbs denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, welcher von einem, seines Gewerbs kundigen Handwerker, gefordert werden kann.

Er ist verbunden, mit Redlichkeit und Treue das Gut der Mahlkunden zu behandeln, und sich aller Uebervortheilung zu enthalten.

Der Müller ist ferner verbunden, alle diejenigen Vorschriften, welche ihm durch gegenwärtige Ordnung im Allgemeinen gegeben sind, oder welche ihm von der nächsten Aufsichtsbehörde nach Maassgabe spezieller Gründe gegeben werden, genau und getreulich zu befolgen.

Dagegen ist jeder Müller berechtigt, von der PolizenBehörde besondern Schutz in Ausübung aller derjenigen Befugnisse zu verlangen, welche ihm zur Betreibung seines Gewerbes nöthig sind, und auf welche ihm die Natur der Verhältnisse oder besondere Rechtstitel einen Anspruch geben.

Ferner ist jeder Müller berechtigt, für die Verwandlung des ihm übergebenen Getreides in Mehl oder andere Produkte die in jeder Gegend herkömmliche, von der PolizenBehörde auszusprechende Vergütung in Geld oder Getreide zu beziehen, und jeder Mahlkunde ist verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn das ihm gelieferte Produkt meistermässig beschaffen ist.

Die Mahlkunden sind verbunden, den Müller ebenfalls mit Redlichkeit zu behandeln, von

ihrer Seite alles zu thun, durch was der Schaden oder Nachtheil abgewendet wird, und keine Handlung vorzunehmen, durch welche der Müller benachtheiligt werden kann.

§. 18.

Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen.

1) Der Müller ist schuldig, demjenigen, welcher Getreide in der Mühle bereiten läßt, sämtliche Produkte vollständig, wie sich solche durch sorgfältige Behandlung darstellen lassen, zu bereiten.

2) Das Getreide, welches zur Mühle kommt, muß (vor dem Nezen) gewogen werden. Das Mehl und die übrigen Consumtionsartikel, welche abgeführt werden, müssen ebenfalls gewogen werden. Das Messen dieser Waare findet nicht statt.

3) Es ist jedem Consumenten, welcher die Mühle besucht, oder Getreide dem Müller übergibt, überlassen, dasselbe in der Mühle oder zu Hause zu wägen, oder dasselbe wägen zu lassen.